

Mit dem 3. WaffRÄndG wurden Magazine für Kurzwaffen mit mehr als 20 Patronen sowie Magazine für Langwaffen mit mehr als zehn Patronen zu verbotenen Gegenständen erklärt. Damit wurde die EU-Feuerwaffenrichtlinie ([\(EU\) 2021/555 Art. 13 Abs. 1](#)) umgesetzt.

In Deutschland gelten über die europäischen Regelungen hinaus Wechselmagazine, die sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar sind (Dual-Use-Magazine), nur so lange als Magazine für Kurzwaffen, wie keine Langwaffe im Besitz ist, in der das Magazin verwendet werden kann. Ebenso wurden Magazingehäuse für die genannten Wechselmagazine verboten ([Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG](#)).

Insbesondere der Zusatz der Dual-Use-Magazine stellt Erlaubnisinhaber regelmäßig vor Probleme, da für den Umgang eine Ausnahmegenehmigung vom BKA gemäß § [40 WaffG](#) beantragt werden muss.

## Der VDB fordert, Erlaubnisinhaber vom Umgangsverbot mit diesen Magazinen freizustellen!

- Das Sicherheitsniveau würde nicht gesenkt werden, da von diesen Magazinen laut [Gesetzesbegründung der Bundesregierung](#) aus polizeifachlicher Sicht keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.
- Waffenfachhändler haben häufig sowohl Kurz- als auch Langwaffen im Ladengeschäft. Sobald eine Langwaffe darunter ist, in die ein Kurzwaffenmagazin mit mehr als 10 Schuss passt, geraten sie unter den Verbotstatbestand. Dies stellt ein erhebliches, unverschuldetes Handelshemmnis dar. Eine Ausnahme vom Umgangsverbot würde hier kein Sicherheitsrisiko darstellen, da beide Waffenarten unabhängig voneinander ohnehin gehandelt werden dürfen, die wirtschaftliche Einschränkung der Unternehmen jedoch deutlich verringern.
- Das Sicherheitsniveau würde sogar erhöht werden. Da diese Magazine bis zum 01.09.2020 frei verkäuflich waren, sind noch zahlreiche davon in Privathaushalten im Umlauf. Durch gewerbliche Erlaubnisinhaber können diese im Sinne der öffentlichen Sicherheit auf Anfragen hin einfach angenommen und damit dem illegalen Umlauf entzogen werden.
- Auch das Bundeskriminalamt (BKA) würde entlastet, da keine jährliche Meldung nötig wäre.
- Es findet eine Angleichung an andere europäische Länder mit deutlich liberaleren Regelungen für den Umgang mit großen Magazinen statt (z.B. haben Österreich ([§17 Abs. 7-10 WaffG](#)) und Schweiz ([Art. 16b WaffG](#)) jeweils keine Regelung zu Dual-Use-Magazinen und Magazingehäusen).
- Magazingehäuse könnten umgebaut/gekürzt und damit weiterhin genutzt werden.
- Sportschützen, die international in Disziplinen aktiv sind, in denen High-Cap-Magazine genutzt werden, haben sowohl im Training als auch in internationalen sportlichen Wettbewerb keine Nachteile mehr.
- Sammler könnten weiterhin problemlos in diesem Gebiet sammeln und damit Kultur bewahren.